

Staatsanwaltschaft Hannover

Staatsanwaltschaft Hannover, Postfach 109, 30001 Hannover

Öffentliche Verkehrsanbindung:
alle Verbindungen zum Hauptbahnhof

Frau
Cecile Stephanie Lecomte
Uelzener Straße 112f
21335 Lüneburg

Ihr Zeichen

Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)

Durchwahl

Datum:

NZS 1111 Js 64996/10

0511/3473113

08.09.2010

Strafanzeige gegen Verantwortliche des NDR, Polizeipräsident Niehörster
Tatzeit: 2010

Ihr Strafantrag vom 16.07.2010

Sehr geehrte Frau Lecomte,

mit Ihrem Strafantrag wehren Sie sich gegen ein in der Sendung „Niedersachsen Magazin“ vom 20. Mai 2010 ausgestrahltes Interview des Polizeipräsidenten Lüneburgs, Herrn Friedrich Niehörster.

Bei dem Beitrag handelt es sich um ein persönliches Portrait Ihrer Person und insbesondere auch Ihres politischen Engagement im Zusammenhang mit Castor Transporten. Es werden Szenen aus Protestaktionen gezeigt, in denen Sie unter teilweise lebensgefährlichen Bedingungen in Kletter- und Abseilaktionen gezeigt werden. Die von Herrn Niehörster wiedergegebenen Äußerungen sind seine eigene Bewertung dieser Aktionen. Eine falsche Tatsachenbehauptung, die Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach § 187 StGB wäre, liegt darin nicht.

In Betracht käme lediglich eine Beleidigung gem. § 185 StGB. Diese setzt voraus, dass die Äußerungen eine Missachtung oder Nichtachtung des ethischen oder sozialen Wertes beinhalten. Abzugrenzen ist dies von allgemeinen Unhöflichkeiten, Distanzlosigkeiten oder Persönlichkeitsverletzungen ohne abwertenden Charakter. Auch Äußerungen, die, wenn auch drastisch, eine allgemeine Kritik an bestimmten Handlungsweisen zum Ausdruck

2

cb-priv2

Hausanschrift:
Staatsanwaltschaft Hannover
Völgersweg 67
30175 Hannover

Sprechzeiten:
09.00-12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon: (Vermittlung)
0511/3473-0
Telefax:
0511/3472581

Bankverbindung:
Staatsanwaltschaft
Kont.-Nr. 106024573
Norddeutsche Landesbank
(BLZ: 25050000)

bringen, fallen nicht darunter. Ob eine solche Missachtung oder Nichtachtung vorliegt, ist durch Auslegung des objektiven Sinngehaltes der Aussage zu ermitteln, wobei dies unter Berücksichtigung der gesamten Begleitumstände zu erfolgen hat.

Unter Berücksichtigung dieser Definition sind die - von Ihnen aus dem Zusammenhang gerissenen - Äußerungen des Herrn Niehörster nicht als Beleidigung zu werten. Der Beitrag befasst sich mit Ihren, teilweise sehr gefährlichen Aktionen gegen Castortransporte. So haben Sie Ihre Kletteraktivitäten damit begründet, dass Sie durch die Polizei schwerer erreichbar und nur unter Beteiligung von Spezialeinheiten zu stoppen seien. Dass solche Aktionen für die Polizei nervig und - im übertragenen Sinn - krank sind, ist verständlich, denn, und darauf hat Herr Niehörster hingewiesen, geht es bei solchen Aktionen in erster Linie um Ihren Schutz und Ihre Gesundheit, unabhängig davon, ob Sie mit Ihrem Verhalten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen. Die Polizei ist verpflichtet, Störungen des Castortransportes zu verhindern, bzw., wenn sie auftreten, zu beseitigen. Diese Verpflichtung hat Herr Niehörster formuliert. Da Sie mit Ihren Aktionen die Öffentlichkeit suchen, ist es nur legitim dies in der Öffentlichkeit zu äußern.

Ein strafrechtlich relevantes Verhalten ist darin nicht zu sehen, weshalb ich das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt habe.

Es bleibt Ihnen unbenommen, Privatklage gegen die Beschuldigten vor dem zuständigen Amtsgericht zu erheben, falls Sie sich Erfolg davon versprechen. Im Falle der Erhebung der Privatklage steht es Ihnen frei, bei dem zuständigen Gericht die Heranziehung dieser Akten zu beantragen.

Die Privatklage ist in der Regel erst dann zulässig, wenn eine Verhandlung zur Beilegung des Streits (Schlichtungsverhandlung) bei dem Schiedsamt der Gemeinde, in dessen Bezirk, erfolglos geblieben ist. Die Schlichtungsverhandlung kann schriftlich oder zu Protokoll des gemeindlichen Schiedsamts beantragt werden. Das Schiedsamt am Wohnsitz oder das gemeindliche Schiedsamt, in dessen Bezirk Sie wohnen, können Ihnen nähere Auskünfte erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Gresel
Oberstaatsanwältin

Beglaubigt
Nagel
Justizangestellte

Heinze, Josik
für